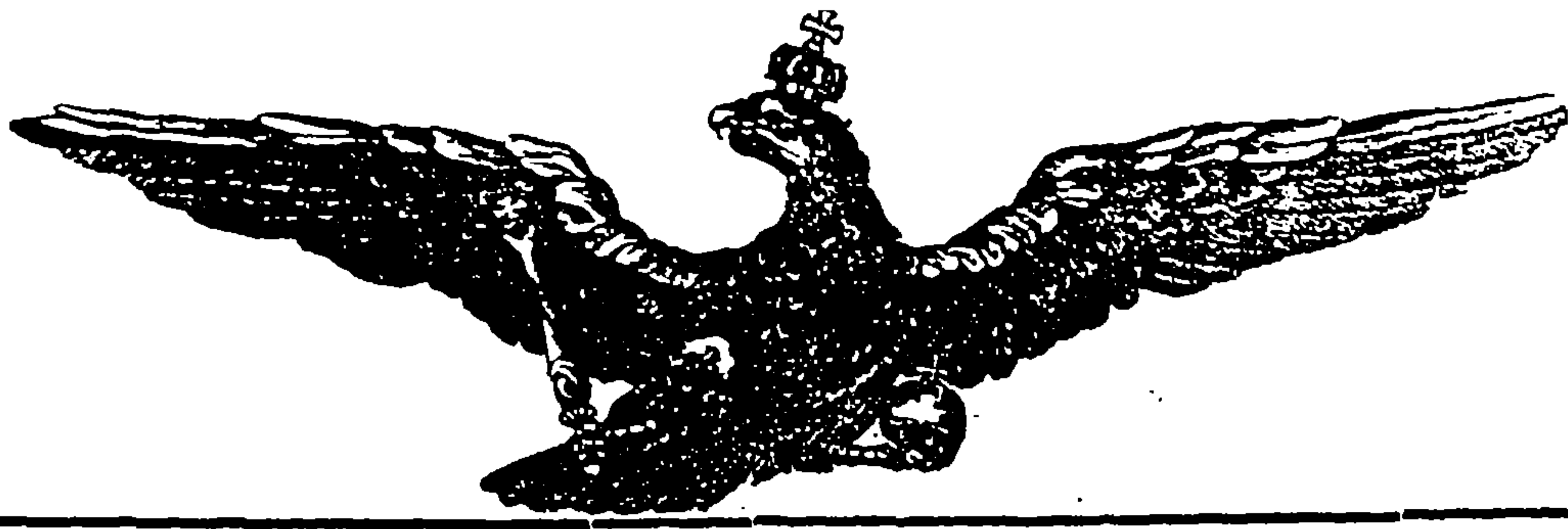


# Teltomer Kreisblatt.



Ercheben:  
Mittwochs u. Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Schöneberger Ufer 26c.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise.

No. 26.

Berlin, den 30. März 1878.

23. Jahrg.

## Abonnements-Ginladung!

Mit der heutigen Nummer schließt das erste Quartal. Wir bitten die geehrten Abonnenten ihr Abonnement auf das zweite Quartal recht bald erneuern zu wollen, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Zum Preise von 1 Mark 10 Pf., excl. Bringerlohn, pro Quartal nimmt jede Reichs-Postanstalt, sowie die Briefträger Bestellungen entgegen.

Die Expedition.

## A m t l i c h e s .

### Vorschriften

#### zum Chausseegeld Tarif

##### I. in Betreff der Erhebung.

1. Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postkonne, welche Preussische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

2. Das Chausseegeld ist bei Verührung der Hebestelle für die ganze ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der für den Betrag maßgebenden Spannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Verührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

3. Ist die Chaussee vor Verührung der Hebestelle mit stärkerer Spannung befahren, als mit welcher die Hebestelle paßirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesamtzahl der getragenen Zugthiere gezahlt werden.

Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 1. bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 2. bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Spannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Anspannen eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltene Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber drei Mark als Strafe.

4. Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt neun Mark.

##### II. in polizeilicher Beziehung.

5. Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

6. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

7. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

Die Anwendung von Klapperstöcken, ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

8. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Banquets, noch in den Seitengraben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehrlicht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf- oder hineingeworfen werden.

9. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengraben Vieh füttern oder anbinden oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen oder in den Seitengraben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

10. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

11. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über 5 Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

12. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

13. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

14. Wer den Vorschriften unter 5 bis 13 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatz eine Strafe von ein bis fünfzehn Mark vermerkt.

15. Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gehäube, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Laternen, Schlagbäume, Prellsteine und Mähele, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe vermerkt hat, außer dem Schadenersatz eine Strafe von drei bis fünfzehn Mark erlegen.

16. Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünfzehn Mark für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

17. In Ansehung der Radselgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbesläge, zur zulässigen Breite der Ladung der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurbaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung für 1839. Seite 80 ff.).

##### III. Im Allgemeinen.

18. Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßiges Gefängnis an die Stelle der vorstehend zu 3 bis 17 angeordneten Geldstrafen.

19. Widersprechlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

20. Unächtere oder ungelante Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

## U n t e r h a l t e n d e s .

### Das sonderbare Duell.

Humoristische Erzählung von Friedrich Werfäcker.  
(Schluß.)

„Ihr wollt also fort, Fremder?“

„Ja, Ragley — aber ehe ich gehe, beantwortet mir noch eine Frage.“

„Gern, wenn ich kann. Was ist es?“

„Wollt Ihr dem Rath des Arztes folgen und mit Jenny den Mississippi wirklich verlassen?“

„Gewiß, aber — es wird noch immer einige Zeit dauern, bis ich es im Stande bin. Ich muß mir erst Geld verdienen, aber binnen einem Jahre hoffe ich so viel zusammen zu haben.“

„Und in der Zeit stirbt Euer Weib.“

„Das verhöte Gott! — aber kann ich's ändern?“

„Wieviel braucht Ihr?“

„Wenigstens 200 Dollars, um mich irgendwo in einem der kälteren und höher gelegenen Staaten anzukaufen.“

„Glaubt Ihr, daß ich es mit Jenny gut meine, daß ich sie wirklich von Herzen geliebt habe — und noch liebe?“ sagte Ralffson leise.

„Ich glaube es, Fremder,“ erwiderte der Amerikaner herzlich.

„Wollt Ihr dann Jenny's Verwalter sein?“

„In wie fern ihr Verwalter?“

„Ich bin reich,“ fuhr Ralffson fort, „und die Summe, die Ihr eben nanntet, ist sehr klein.“

„Fremder!“ rief der Amerikaner.

„Nicht für Euch soll sie etwa sein,“ fuhr Ralffson aber rasch fort — „nicht für Euch, doch Jenny hat mein ganzes Herz erfüllt — es war meine erste Liebe und der Gedanke, sie jetzt noch länger in diesem traurigen Zustand zu wissen, wo ich im Stande bin, ihr zu helfen, wäre mir fürchterlich.“

„Aber ich kann kein Geld von Euch nehmen.“

„Auch nicht die Gesundheit Eurer Frau, wenn Ihr mir damit zugleich meines Lebens Ruhe wieder gebt? Geht mit ihr fort von hier — weit fort,“ fuhr er bewegt fort, „und wenn der trübe Schatten von ihr gewichen, wenn ihr Geist in seine alten ruhigen Bahnen zurückgekehrt ist, dann schreibt mir — dann schreibt mir — das hier ist meine Adresse in England — dann laßt es mich wissen und seid versichert, daß der Tag zu den glücklichsten meines Lebens zählen wird — wie dieser Tag zu den traurigsten.“

„Arme Jenny!“ seufzte Ragley.

„Also ihretwegen thut es,“ fuhr Ralffson bewegt fort, indem er den Gürtel wieder von seiner Hüfte schnallte. — „Hier drinn ist so viel, als ihr braucht — vielleicht mehr. Um meine Reise zu bestreiten, trage ich noch vollkommen in meiner Brieftasche — Ihr wißt ja, daß es Jenny zugedacht war. — Wollt Ihr mir die Beruhigung lassen, Ragley, das Einzige für Jenny zu thun, was ich thun darf: dazu beizutragen, daß sie ihre Gesundheit wieder-erlangt?“

Sie waren, während sie mitstammen sprachen, zur Landung niedergesunken und das stromauf kommende Boot läutete schon mit der Glocke, und ließ zischend den überflüssigen Dampf aus. Es mußte in wenigen Minuten an das Waritboot anlegen.

„Und wenn sie doch stirbt?“ sagte Ragley —

„Dann war es Gottes Wille und wir Beide wenigstens haben uns keine Vorwürfe zu machen. Hier Bill — es ist mein Vermächtniß für Euer Weib.“

Der Amerikaner stand noch zögernd und wußte nicht, wie er sich entschließen sollte. Unten legte das Boot an und die Glocke läutete schon wieder, zum Zeichen rascher Abfahrt — es waren wohl nur einige Passagiere an's Land zu setzen, was kaum Minuten in Anspruch nahm.

„So grüßt Jenny noch einmal von mir!“ rief der junge Engländer, drückte dem Amerikaner den